Geschäftsordnung des Rektorats der Akademie der bildenden Künste Wien

Rektorin
Vizerektorin für Lehre|Nachwuchsförderung
Vizerektorin für Kunst|Forschung

I. Rektorat (§ 22 UG)

Die Willensbildung des Rektorats erfolgt grundsätzlich in den Sitzungen des Rektorats. In dringlichen oder sachlich gerechtfertigten Fällen können auch Umlaufbeschlüsse, insbesondere in telefonischer oder elektronischer Form, gefasst werden. Diese Umlaufbeschlüsse sind zu dokumentieren und zu datieren. Das Rektorat entscheidet einstimmig.

1. Allgemeine Kompetenzen:

1.1. Leitung der Akademie der bildenden Künste Wien und Vertretung nach außen;

1.2. Generalkompetenz für alle Aufgaben, die durch das UG nicht einem anderen Organ zugewiesen sind;

2. Gemeinsam als Kollegialorgan wahrzunehmende Aufgaben:

2.1. Erstellung eines Entwurfs der Satzung sowie von Entwürfen von Satzungsänderungen zur Vorlage an den Senat;

2.2. Erstellung eines Entwicklungsplans der Universität zur Vorlage an den Senat und an den Universitätsrat;

2.3. Erstellung eines Organisationsplans der Universität zur Vorlage an den Senat und an den Universitätsrat;

2.4. Erstellung eines Entwurfs der Leistungsvereinbarung und der Gestaltungsvereinbarung zur Vorlage an den Universitätsrat;

2.5. Bestellung und Abberufung der Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten;

2.6. Abschluss von Zielvereinbarungen mit den Leiterinnen und Leitern der Organisationseinheiten;

2.7. Zuordnung der Universitätsangehörigen (§ 94 Abs. 1 Z 2 bis 6) zu den einzelnen Organisationseinheiten;

2.8. Aufnahme der Studierenden;

2.9. Einhebung der Studienbeiträge in der gesetzlich festgelegten Höhe;

2.10. Festlegung der Lehrgangsbeiträge gemäß § 91 Abs. 7;

2.11. Veranlassung von Evaluierungen und Veröffentlichung von Evaluierungsergebnissen

2.12. Stellungnahme zu den Curricula

2.13. Erteilung der Lehrbefugnis (venia docendi)

2.14. Einrichtung und Auflassung von Studien, Stellungnahme zu den Curricula, Untersagung von Curricula oder deren Änderungen, wenn diese dem Entwicklungsplan widersprechen oder wenn diese nicht bedeckbar sind, oder wenn ein vom Rektorat in Auftrag gegebenes nach international anerkannten wissenschaftlichen Kriterien erstelltes Gutachten zu dem

Schluss kommt, dass der Inhalt des Curriculums in Hinblick auf die wissenschaftliche und künstlerische Berufsvorbildung und die Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten, welche die Anwendung wissenschaftlicher und künstlerischer Erkenntnisse und Methoden erfordern, nicht ausreichend ist; bei der Auflassung eines Studiums oder Untersagung eines Curriculums oder dessen Änderung sowie der Beauftragung eines Gutachtens ist nach Möglichkeit das Einvernehmen mit dem Senat herzustellen;

2.15. Einrichtung eines angemessenen Rechnungs- und Berichtswesens;

2.16. Erstellung des Jahresbudgetvoranschlages und des mehrjährigen Budgetplans zur Vorlage an den Universitätsrat und Budgetzuteilung;

2.17. Übermittlung des Jahresbudgetvoranschlages und des mehrjährigen Budgetplans an den Senat zur Information;

2.18. Erstellung des Rechnungsabschlusses und der Wissensbilanz;

2.19. Erlassung von Richtlinien für die Bevollmächtigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Universität gemäß § 28 Abs. 1;

2.20. die Errichtung eines Planungs- und Berichterstattungssystems, das die Erfüllung der Berichterstattungspflichten durch die Universitäten nach den gesetzlichen Vorschriften und den Vorgaben des Bundesministers für Finanzen hinsichtlich der Einrichtung eines Beteiligungs- und Finanzcontrollings gewährleistet;

2.21. Erlassung einer Geschäftsordnung des Rektorats, Genehmigung durch den Universitätsrat.

3. Den einzelnen Mitgliedern des Rektorats kommen insbesondere die unter II., III. und IV. angeführten Agenden zu.

Bei allen selbständigen Agenden der Vizerektorinnen ist darauf zu achten, dass die Rektorin als Vorsitzende und Sprecherin des Rektorats stets in ausreichendem Maße über alle Entscheidungen der Vizerektorinnen informiert wird. Die Rektorin ist berechtigt, sich über alle Angelegenheiten, die in die selbständige Kompetenz der Vizerektorin fallen, zu informieren.

II. Rektorin
Mag. Eva Blimlinger (Beschäftigungsausmaß 100 %)

1. Gesetzliche Aufgaben:
   - Vorsitzende und Sprecherin des Rektorats
   - Erstellung eines Vorschlags für die Wahl der Vizerektor_innen
   - Leitung des Amts der Universität
   - Verhandlung und Abschluss der Leistungsvereinbarungen und der Gestaltungsvereinbarungen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister und unverzügliche Information über das Ergebnis an den Universitätsrat
   - Ausübung der Funktion der obersten Vorgesetzten des gesamten Universitätspersonals
   - Auswahlentscheidung aus Besetzungsvorschlägen der Berufungskommissionen für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren
   - Führung von Berufungsverhandlungen
   - Abschluss von Arbeits- und Werkverträgen
   - Erteilung von Vollmachten (§ 28 Abs. 1 UG)

2. Selbständige Agenden im Rektorat:
   - Strategische Entwicklungsplanung in Zusammenhang mit Profilbildungsmaßnahmen im nationalen und internationalen Kontext
   - Organisation der Durchführung von Habilitationsverfahren, Erteilung der Lehrbefugnis in Abstimmung mit den Vizerektorinnen
   - Internationale Partnerschaften und Netzwerke, bilaterale und multilaterale Kooperation in inhaltlicher Koordination mit den beiden Vizerektorinnen.

3. Finanzen:
   - Führung des Haushalts der Akademie (§§ 15 bis 18 UG) und des Controllings
   - Erstellung des Jahresbudgets, des mehrjährigen Budgetplans und des Rechnungsabschlusses zur Vorlage an das Rektorat und zur Bewilligung durch den Universitätsrat
   - Kostenersatz (§ 27)
   - Fundraising

4. Personalentwicklung:
   - Erstellung des Frauenförderungsplans auf der Grundlage des Vorschlags durch den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen
   - Erstellung und Umsetzung eines Fort- und Weiterbildungskonzepts für alle Universitätsangehörigen

5. Leitung der Verwaltung:
   - Koordinierung aller Verwaltungsabläufe einschließlich des IT-Einsatzes
   - Umsetzung des Frauenförderungsplans

6. Evaluierung und Qualitätssicherung für die Verwaltung:
   - Erstellung einer Evaluierungsrichtlinie zur Vorlage an den Senat

- Durchführung von Evaluierungen auf der Grundlage der Evaluierungsrichtlinie
- Umsetzung von Evaluierungsmaßnahmen im Bereich der Verwaltung

7. Raumangelegenheiten:
   - Erstellung des Raumplans (Widmung, Zuordnung und Nutzung der Räume)
   - Verwaltung, Instandhaltung und Bewirtschaftung aller Liegenschaften, Bauwerke und Räumlichkeiten nach den Richtlinien des Rektorats
   - Wahrnehmung aller sich aus §§ 117, 118, 137 bis 140 UG ergebenden Rechte und Pflichten der Akademie der bildenden Künste Wien

8. Entscheidungs- bzw. Zeichnungsbefugnisse:
   - Täglicher Geschäftsbetrieb: allein zeichnungsberechtigt bis Euro 30.000,--
   - Aufträge über Euro 30.000,--: gemeinsam mit einer Vizerektorin im „4 Augen Prinzip“
   - Budgethoheit und Budgetzuteilung

III. Vizerektorin Kunst|Forschung
Mag. Dr. Andrea B. Braidt, MLitt (Beschäftigungsausmaß 100 %)

1. Wissenschaftliche Forschung, künstlerische Forschung, Entwicklung und Erschließung der Künste:
   - Koordinierung der wissenschaftlichen und künstlerischen Forschung sowie der Entwicklung und Erschließung der Künste innerhalb der Akademie der bildenden Künste Wien
   - Einbindung in nationale und internationale Projekte der wissenschaftlichen und künstlerischen Forschung sowie der Entwicklung und Erschließung der Künste
   - Drittmittelprojekte nach § 26 und § 27 UG
   - Förderung und Weiterbildung der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter_innen (§ 100 UG) sowie der Forschungsstipendiat_innen (§ 95 UG)
   - Förderung der Weiterbildung der Doktorand_innen gemeinsam mit der Vizerektorin für Lehre|Nachwuchsförderung
   - Umsetzung des Frauenförderungsplans in wissenschaftlicher und künstlerischer Forschung sowie in Entwicklung und Erschließung der Künste

2. Erstellung und Verwaltung des Budgets für wissenschaftliche und künstlerische Forschung sowie der Entwicklung und Erschließung der Künste:
   - Verwaltung und Controlling von Drittmitteln

3. Absolvent_innenförderung:
   - Entwicklung eines Netzwerkes für Absolvent_innen
   - Unterstützung und Förderung von Absolvent_innen
   - Einbindung von Absolvent_innen in die wissenschaftliche und künstlerische Forschung sowie in die Entwicklung und Erschließung der Künste

4. Veranstaltungswesen:
   - Veranstaltungsplanung (Ausstellungen, Symposien, Vorträge, Workshops, usw.)

5. Evaluierung und Qualitätssicherung für den Aufgabenbereich:
   - Erstellung einer Evaluierungsrichtlinie zur Vorlage an den Senat
   - Durchführung von Evaluierungen auf der Grundlage der Evaluierungsrichtlinie
   - Umsetzung von Evaluierungsmaßnahmen in der wissenschaftlichen und künstlerischen Forschung und der Entwicklung und Erschließung der Künste

6. Entscheidungs- bzw. Zeichnungsbefugnisse:
   - Täglicher Geschäftsbetrieb: allein zeichnungsberechtigt bis Euro 30.000,--
   - Budgethoheit im Rahmen der Budgetzuteilung durch die Rektorin
   - Aufträge über Euro 30.000,--: zusammen mit der Rektorin im „4 Augen Prinzip"

IV. Vizerektorin Lehre|Nachwuchsförderung
Mag. Dr. Karin Riegler (Beschäftigungsausmaß 100 %)

1. Monokratisches Organ zur Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen in erster Instanz:
   - Organisation des Studien- und Prüfungsbetriebs
   - Aufnahme der Studierenden und Einhebung der Studienbeiträge
   - Prüfungssenate
   - Kommissionelle Prüfungen
   - Stipendienwesen, Einrichtung von Vergabekommissionen, Organisation der Vergabe

2. Erstellung und Verwaltung des Lehrbudgets auf der Grundlage der Studienpläne und der budgetären Bedeckung

3. Lehrorganisation:
   - Betrauung mit Lehre für alle Kategorien des wissenschaftlichen und künstlerischen Universitätspersonals
   - Umsetzung des Frauenförderungsplans in der Lehre
   - Stellungnahme zu Ansuchen auf Freistellung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals (nach Befürwortung durch das Institut) unter den Aspekten des Lehr- und Prüfungsbetriebes

4. Evaluierung und Qualitätssicherung für den Aufgabenbereich:
   - Erstellung einer Evaluierungsrichtlinie zur Vorlage an den Senat
   - Durchführung von Evaluierungen auf der Grundlage der Evaluierungsrichtlinie
   - Umsetzung von Evaluierungsmaßnahmen in der Lehre

5. Nachwuchsförderung:
   - Förderung der internationalen Mobilität von Lehrenden und Studierenden
   - Förderung der Weiterbildung der Diplomand_innen und Doktorand_innen (letzteres gemeinsam mit der Vizerektorin Kunst I Forschung)

6. Vorbereitung der Stellungnahme zu den Curricula durch das Rektorat

7. Entscheidungs- bzw. Zeichnungsbefugnisse:
   - Täglicher Geschäftsbetrieb: allein zeichnungsberechtigt bis Euro 30.000,--
   - Budgethoheit im Rahmen der Budgetzuteilung durch die Rektorin
   - Aufträge über Euro 30.000,--: zusammen mit der Rektorin im „4 Augen Prinzip"

V. Erholungsurlaubseinteilung, Vertretungsbefugnisse

Die Erholungsurlaubseinteilung der Mitglieder des Rektorats ist unter Berücksichtigung der Interessen der Akademie der bildenden Künste einvernehmlich festzulegen. Der Verbrauch des Erholungsurlaubs ist im „4 Augen Prinzip“ zu dokumentieren.

- Verbrauch des Erholungsurlaubs der Rektorin wird gegengezeichnet von der Vizerektorin für Kunst|Forschung
- Verbrauch des Erholungsurlaubs der Vizerektorin für Kunst|Forschung wird gegengezeichnet von der Rektorin
- Verbrauch des Erholungsurlaubs der Vizerektorin für Lehre|Nachwuchsförderung wird gegengezeichnet von der Rektorin

1. Vertretung der Rektorin:

1.) Vizerektorin für Lehre|Nachwuchsförderung
2.) Vizerektorin für Kunst|Forschung

2. Vertretung der Vizerektorin für Kunst|Forschung:

1.) Rektorin
2.) Vizerektorin für Lehre|Nachwuchsförderung

3. Vizerektorin für Lehre|Nachwuchsförderung:

1.) Rektorin
2.) Vizerektorin für Kunst|Forschung

Die Vertretung erfolgt jeweils durch eine Person, die Nummerierung bringt die Reihenfolge der Vertretung zum Ausdruck.

Wien, im September 2011

Inkrafttreten: 1. Oktober 2011